

# Finanzzuweisung Breitensport

## 1 - Grundsätzliches

Soweit beim Boule und Pétanque Verband Nordrhein-Westfalen (BPV NRW) im Rahmen des genehmigten Etats jeweils eine Position „Finanzzuweisung Breitensport“ eingerichtet wird, gelten für deren Abwicklung die folgenden Grundsätze:

Betrachtet werden jeweils die Maßnahmen, die in einem Zeitraum vom 01.11. eines Jahres bis zum 31.10. des Folgejahres realisiert wurden (also z.B. im Zeitraum 01.11.2012 bis 31.10.2013 (Zeitraum 12/13)).

Es stehen für den jeweils relevanten Zeitraum jeweils mindestens 3.000 Euro zur Verfügung, dies natürlich vorbehaltlich der Zustimmung des jeweils relevanten Verbandstages zum jeweils relevanten Etat (Zeitraum 2012/2013 - Verbandstag 2013).

Eine Verwendung der Mittel für „Mitgliederwerbung“ und „internationale Begegnungen“ ist in dem jeweils im Etat beschriebenen Umfang anzustreben.

Soweit Anträge im Bereich „**internationale Begegnungen**“ nicht gestellt werden, kann der relevante (Rest-)Betrag unter dem Gesichtspunkt „**Mitgliederwerbung**“ verwendet werden.

Mittel aus dieser Etatposition, die in dem Zeitraum für welches sie in den Etat eingestellt wurden, nicht verbraucht worden sind, dürfen **nicht** in den nächsten Zeitraum übertragen werden.

Hinsichtlich der Verwendung des Geldes ist der Breitensportbeauftragte vorschlagsberechtigt. Breitensportanträge bitte nur an die Geschäftsstelle senden.

Die Auszahlung der entsprechenden Beträge erfolgt erst nach einem Vorstandsbeschluss durch den Schatzmeister in dem weiter unten beschriebenen Verfahren.

Der Geldfluss ist dann insbesondere so, dass das Geld über den Schatzmeister an den beantragenden Verein fließt.

Maßnahmen können nur für den Zeitraum gefördert werden, in dem sie durchgeführt wurden (Beispiel: Informationsstand zum Stadtfest im Juli 2013 - Förderung wenn, dann im Zeitraum 2012/2013, aber nicht im Zeitraum 2013/2014 rückwirkend für Juli 2013).

## 2 - Förderfähige Maßnahmen

### 2.1

Hinsichtlich des Ansatzpunktes „**Mitgliederwerbung**“ gilt:

#### 2.1.1

##### **Allgemeine Maßnahmen**

Mit dem Geld sollen Maßnahmen von Mitgliedsvereinen gefördert werden, die Boule-Pétanque auch für andere Menschen interessant machen, insbesondere für Nicht-Vereinsmitglieder.

Nicht gefördert werden soll das, was alle/viele schon immer machen.

Nicht gefördert werden soll eine Wiederholung einer Idee/Maßnahme in ein und demselben Verein.

Denkbar ist zum Beispiel die Prämierung eines Informationsstandes „Boule/Pétanque“ auf einem Stadtfest, eine Maßnahme in einer Schule.

Gefördert werden sollen Maßnahmen im Einzelfall mit Beträgen zwischen 50 und 150 Euro.

#### 2.1.2

##### **Bericht einer Zeitung/Bilder - Bericht im Radio/im Fernsehen oder mittels Video**

##### 2.1.2.1

##### **Bericht in einer Zeitung/Bilder in einer Zeitung**

Im Rahmen der Breitensportförderung des BPV NRW können auch Geldpreise für bis zu 7 Artikel und/oder Bilder in Zeitungen zuerkannt werden.

Bei den Artikeln/Bildern soll es sich um solche handeln, die „Lust auf Boule machen“ (also **nicht** in die Wertung einbezogen werden z.B. Berichte über Ligaspiele).

Vergeben werden können in jeder Kategorie (Zeitungsartikel/Bilder):

**1. Preis: 70 Euro**

**2. Preis: 60 Euro**

**3. Preis: 50 Euro**

**4. Preis: 40 Euro**

**5. Preis: 40 Euro**

**6. Preis: 30 Euro**

**7. Preis: 30 Euro**

Mit einem entsprechenden Geldpreis können auch bis zu 7 Fotos, bedacht werden, die in einem Presseorgan veröffentlicht wurden, soweit die Fotos den Boule-Pétanque Sport fördern und die ihm innewohnende Dramatik und Spannung zum Ausdruck bringen und/oder das Vergnügen am Boulespielen in ihnen zum Ausdruck kommt.

### **2.1.2.2**

#### **Bericht im Radio/im Fernsehen oder mittels Video (z.B. YouTube)**

Ein Geldpreis (in Höhe von üblicherweise 50 Euro) kann auch für einen Bericht im Fernsehen, Radio und/oder Videobereich festgesetzt werden.

### **2.1.2.3**

#### **Bericht/Bild im Internet**

Ein Geldpreis (in Höhe von üblicherweise jeweils 20 Euro) kann auch für einen Bericht/ein Bild (eine Bilderserie) im Internet festgesetzt werden.

## **2.2**

### **Internationale Begegnungen**

Hinsichtlich des Ansatzpunktes „**internationale Begegnungen**“ gilt:

Solche sollen gefördert werden.

Voraussetzung für die Förderung einer solchen Maßnahme ist, dass mindestens 9 Personen im jeweils anderen Land an der Maßnahme teilnehmen.

(Beispiele: mindestens 9 dem BPV NRW gemeldete Mitglieder eines Mitgliedsvereines reisen im Rahmen einer Städtepartnerschaft nach Frankreich; mindestens 9 französische Boulisten besuchen einen deutschen Mitgliedsverein.)

Der Richtwert für die Förderung einer Begegnung im Rahmen einer deutsch-französischen Städte-Partnerschaft beträgt 100,-- Euro.

Wird in einem Jahr eine Maßnahme eines deutschen Vereines mit einem ausländischen Partnerverein durchgeführt und zwar zunächst in Deutschland und später im selben Zeitraum eine weitere in dem Land, aus dem der Partnerverein kommt, dann gilt dies als eine Veranstaltung; eine Förderung für zwei Veranstaltungen kommt also nicht in Betracht (Beispiel: Der deutsche Bouleclub A bekommt am 01.05.2010 Besuch des Clubs seiner französischen Partnerstadt und fährt am 01.09.2010 nach Frankreich, um sich dort mit den französischen Clubmitgliedern zu treffen, dann sind das an sich 2 Veranstaltungen, die aber nach dieser Richtlinie nur als eine gelten. Stellt der Bouleclub A für beide Veranstaltungen jeweils einen Antrag auf Förderung aus Breitensportmitteln des BPV NRW, dann bekommt er den Zuschuss nicht zweimal, sondern nur einmal; er bekommt also nicht 200 Euro, sondern üblicherweise 100).

Internationale Begegnungen können in jeden Zeitraum gefördert werden (Wird eine solche z.B. im Zeitraum 2010/2011 durchgeführt und im Zeitraum 2011/2012 wieder, dann können 2 Maßnahmen gefördert werden; eine im Zeitraum 2010/2011 und eine im Zeitraum 2011/2012).

## 3 - Allgemeines

### 3.1

#### 3.1.1

Voraussetzung für eine Förderung einer jeden Maßnahme ist ein Antrag, der schriftlich oder per E-Mail an den Breitensportbeauftragten gerichtet wird. Der Antrag muss durch einen Mitgliedsverein des BPV NRW gestellt werden.

Der Antrag muss insbesondere die Beschreibung der geplanten bzw. der durchgeführten Maßnahme enthalten.

Dem Breitensportbeauftragten sind zudem Unterlagen zu übersenden, aus denen sich die Durchführung der Maßnahme ergibt, z.B.

- ein Bericht (nebst - wenn vorhanden - Presseveröffentlichungen) sowie
- Bilder und
- in geeigneter Weise (z.B. durch Übersendung einer Liste mit den Namen und Unterschriften der Teilnehmer) der Nachweis darüber, wie viele Personen an der Veranstaltung teilnahmen.

Soweit Unterlagen via E-Mail übermittelt werden, werden Anlagen nur im PDF-Format bzw. JPG-Format akzeptiert und berücksichtigt.

#### 3.1.2

Wird die Maßnahme auf Vorschlag des Breitensportbeauftragten vom Vorstand als grundsätzlich förderfähig anerkannt, ergeht durch den Breitensportbeauftragten eine Mitteilung (schriftlich oder per E-Mail) an den Antragsteller in der die grundsätzlich zuerkannte Summe genannt ist.

#### 3.1.3

Die Auszahlung des relevanten Betrages erfolgt im Rahmen der verfügbaren Mittel, wenn die zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen.

## 3.2

### 3.2.1

Voraussetzung für die Prämierung sind zudem insbesondere:

- Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen (z.B. Dramatik/Spannung etc.
- die rechtzeitige Einsendung/Übermittlung der Maßnahmen an den Breitensportbeauftragten des BPV NRW.

Sämtliche Maßnahmen (also die zu 2.1 und zu 2.2) sind bis spätestens zum **31.10.** des relevanten Zeitraumes (**Ausschlussfrist!!!**) dem Breitensportbeauftragten, möglichst via E-Mail, zu übersenden und zwar einschließlich aller Unterlagen, die in die Bewertung mit einzubeziehen sind.

**(Ist bis zum 31.10. zwar ein Antrag eingegangen, aber sind keine Unterlagen eingegangen, erfolgt schon deshalb keine Prämierung.)**

- Bei Maßnahmen nach 2.1.2 und 2.1.3 der Nachweis der Veröffentlichung in einer Tageszeitung oder einem vergleichbaren Medium z.B. durch Überlassung eines Original Exemplars der Zeitung
- Überlassung der Einsendung (z.B. eines Bildes oder eines Artikels) zur freien Verfügung des BPV NRW (also mit allen Urheberrechten etc.) und frei von Rechten Dritter.

(Mit der Übersendung des Bildes/des Artikels/etc. erklärt der Einsender, dass dies der Fall ist.

Der BPV NRW führt eigene Prüfungen nicht durch.

Etwaige Nachteile des BPV NRW hat sämtlich allein der einsendende Verein zu tragen und auszugleichen.

Der Einsender, ersatzweise sein Verein haftet im Innen- und/oder Außenverhältnis für Schäden, die aus der Nichteinhaltung insbesondere von Rechtsvorschriften (etwa aus dem Bereich „Urheberrecht“) resultieren. Er stellt den BPV NRW insoweit von allen erdenklichen Kosten frei, die im Falle der Inanspruchnahme des BPV NRW anfallen (können), insbesondere von Kosten für die Rechtsverteidigung/-verfolgung einschließlich aller etwaiger Anwalts- und Gerichtskosten.)

### **3.2.2**

Zudem gilt:

#### **3.2.2.1**

Wird zu einem Pressebericht ein Foto veröffentlicht, können sowohl der Bericht als auch das Bild gefördert werden.

#### **3.2.2.2**

Für jedes Jahr können je Verein höchstens zwei Bilder und zudem maximal drei Maßnahmen aus dem Bereich „Artikel/Berichte“ prämiert werden.

#### **3.2.2.3**

In die Wertung einbezogen werden jeweils die Artikel/Berichte/Bilder, die in einem Jahr veröffentlicht wurden und zwar für den Zeitraum in dem sie veröffentlicht wurden (Beispiel: veröffentlicht im Zeitraum 2012/2013 - Prämierung im Zeitraum 2012/2013 nicht im Zeitraum 2013/2014 rückwirkend).

#### **3.2.2.4**

Die Preise werden durch den Vorstand vom Schatzmeister des BPV NRW auf das Vereinskonto überwiesen.

Die Zuerkennung einer Prämie erfolgt durch den Vorstand des BPV NRW. Dessen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasster Beschluss ist maßgeblich.

#### **3.2.2.5**

Die Überweisung des zuerkannten Betrages setzt ein ausgeglichenes Beitragskonto des begünstigten Vereins im Zeitpunkt der beabsichtigten Auszahlung voraus. Ist dies nicht der Fall, kann das Beitragskonto mit dem auf der Gutschrift genannten Betrag ausgeglichen werden.

### **3.3**

Eine Übersicht über die Maßnahmen, die ab einschließlich 2003 gefördert wurden, ergibt sich aus

### **3.4**

Der Rechtsweg (und damit auch die Anrufung des Rechtsausschusses) ist ausgeschlossen.

Der Vorstand kann die Richtlinie jederzeit ganz oder teilweise ändern.

### **3.5**

Die Ursprungsfassung der Richtlinie wurde in der Vorstandssitzung am 04.06.2004 verabschiedet. Die letzte Änderung erfolgte zu Beginn der Vorstandssitzung am 22.11.2012.

Die Richtlinie wurde per Vorstandsbeschluss am 28.05.2020 zum 01.06.2020 widerrufen.